

SOESTER ZEITSCHRIFT



Z. 32

HEFT 84 • SOEST 1972

Die Rechtsbewidmung der Stadt Werl vom 26. Februar 1272

Festansprache in der Jubiläumssitzung des Werler Rates am 26. II. 1972.

Am 26. Februar 1272 ließ der damalige Erzbischof von Köln, Engelbert II. (1261–1275), als Herzog von Westfalen eine Urkunde ausstellen, die für die Geschichte Werls von so weittragender Bedeutung war, daß wir heute, nachdem 700 Jahre vergangen sind, dieses Ereignisses mit gutem Recht noch festlich gedenken. Im Text des inzwischen altherwürdig gewordenen Dokumentes heißt es: Wir wollen den Schöffen und der Gesamtheit der Bürger von Werl zum Dank für die der Kölner Kirche bisher erwiesene und für zukünftige Jahre noch zu erwartende Treue gestatten, sich „aller Gnaden, Privilegien und guten Gewohnheiten zu erfreuen, die unsere ... Vorgänger unsern ... Bürgern von Rüthen gnädigst erteilt haben“. Der Erzbischof setzt ausdrücklich hinzu, er übergebe diese Urkunde auf die Biten der Schöffen und aller Bürger von Werl. Die Initiative für die Rechtsbewidmung hat also auf der Seite der Stadt Werl gelegen.

Das ist für unsere weiteren Überlegungen nicht ohne Bedeutung. Vorschnelles Urteilen könnte beim ersten Lesen des Urkundentextes leicht zu der Meinung kommen, der Erzbischof habe mit dieser Urkunde Werl zur Stadt erhoben und mithin sei der 26. Februar 1272 das Gründungsdatum unserer Stadt. Doch diese Meinung ist irrig! Stadterhebung und Stadtrechtsbewidmung fallen nicht immer und nicht notwendig zusammen.

Das hat der verdiente Erforscher der westfälischen Geschichte, Professor Hömberg, für den Fall Rüthen in einem sehr lesenswerten Aufsatz aus dem Jahre 1960 ausgesprochen, wo er sagt: „Daß Rüthen im Jahre 1200 Soester Recht verliehen erhielt, beweist ... durchaus nicht, daß es vorher noch kein Stadtrecht besaß, sondern nur, daß das ältere Rühener Recht beschränkter war als das Soester Recht von 1200“¹). Es ist durchaus keine Seltenheit, wenn Städte ihr Recht wechseln, ein engeres Recht gegen ein freiheitlicheres austauschen.

Von Werl darf man ähnliches vermuten; denn seit Johann Suitbert Seibertz lautet das übereinstimmende Urteil der Forschung, dem auch, soweit ich sehe, niemals widersprochen wurde, schon in der Regierungszeit Erzbischof Engelberts I. (1216–1225) sei Werl Stadt geworden. Die Bewidmung mit Rühener Recht im Jahre 1272 kann dann nicht der Zeitpunkt der Stadterhebung gewesen sein.

1 Hömberg, Die Gründung der Stadt Rüthen; in: Zwischen Rhein und Weser, Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens, Schriften der Histor. Kommission Westfalens Bd. 7 Münster 1967, 179

Ich bin gehalten, hierzu Ausführlicheres zu sagen und bitte, dazu etwas in der Geschichte zurückgehen zu dürfen. Seit Zerschlagung der Macht Heinrichs des Löwen durch Barbarossa und der Übertragung des aus einem Teil seines Gebietes gebildeten Westfälischen Herzogtums an die Erzbischöfe von Köln im Jahr 1180, waren diese bestrebt, das neugewonnene Gebiet auf vielfache Weise zu sichern. Erzbischof Philipp (1167–1191), der erste Herzog von Westfalen, glaubte durch Landankäufe und Belehnung der Verkäufer mit den angekauften Gütern seine Herzogsmacht festigen zu können. Aber das hat sich als Fehlspekulation erwiesen. Man nahm bereitwillig des Herzogs Geld, dachte aber durchaus nicht daran, ihn im Ernstfall zu stützen.

Einer seiner Nachfolger, Engelbert I. aus dem Hause Berg (1216–1225), ein ebenso begabter wie in der Verfolgung seiner politischen Ziele unbedenklicher Herrscher, wußte es besser. Sein Blick richtete sich auf die Städte. Sein Ziel war, neue Städte zu gründen und bereits bestehende durch Erteilung von Privilegien für sich zu gewinnen. Dadurch sollten die wichtigen Verkehrswege geschützt und die Grenzen des Herzogtums gegen begehrliche Nachbarn gesichert werden. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden beispielsweise Brilon und Attendorn zu Städten und erhielt Medebach neue Privilegien.

In diese Unternehmungen fügt sich auch eine Stadterhebung Werls gut ein. Freilich haben wir darüber keine Urkunde. Ob sie jemals bestanden hat, ist fraglich. Wenn trotzdem die Forschung von der Stadterhebung Werls durch Engelbert I. überzeugt ist, müssen Gründe dafür vorliegen. Der überzeugendste ist von mir bereits genannt. Es wäre geradezu unverständlich, wenn Engelbert unsere Stadt an der Verkehrsader des Hellwegs und unfern der nordwestlichen Grenzen des Herzogtums nicht in seine Pläne wirksam einbezogen hätte.

Hömberg glaubt, das Jahr 1218 für die Stadterhebung Werls ansprechen zu sollen²⁾. Will man den Zeitpunkt noch schärfer umgrenzen, so käme vielleicht der Hochsommer dieses Jahres in Frage. Im Juli 1218 nämlich bestätigte Engelbert dem Kloster Oelinghausen Besitz in Menden und Eversberg, stellte dem Soester Walburgisstift einen Schutzbrief aus, vergab einen Zehnten in Mengede als erzbischöfliches Lehen an das Stift Cappenberg und erteilte eine Bestätigung für Geseke. Sollte nicht auch für Werl in dieser Zeit etwas Entscheidendes geschehen sein?

Dagegen läßt sich freilich einwenden, Werl sei damals wenigstens zur Hälfte noch im Besitz der Grafen von Arnsberg gewesen. Wie konnte ohne deren Zustimmung der Kölner Erzbischof zur Stadterhebung Werls schrei-

2 Ders., Die Städtegründungen d. Erzbischofs Engelbert I; in: Zwischen Rhein und Weser S. 142

ten? Wir haben den Beweis, daß Engelbert noch Größeres gewagt hat, er hat den Bewohnern von Paderborn sogar gegen den Willen ihres Bischofs zum Stadtrecht verholfen³⁾, so daß diesem später nichts anderes übrigblieb, als die zwischen Engelbert und den Paderbornern getroffenen Abmachungen wohl oder übel zu bestätigen. Wer so verfährt, was kümmern den dann die Arnsberger Grafen, die damals Mühe genug hatten, ihre kleine Grafschaft ungefährdet zu bewahren.

Ziehen wir unseren Beweisfaden noch etwas straffer! Zu Beginn des 13. Jhs. waren nach urkundlichem Zeugnis die Einkünfte des Werler Marktes und Zolls zwischen den Grafen von Arnsberg und dem Kölner Erzbischof geteilt, aber um 1298 klagt Graf Ludwig von Arnsberg gegen den Kölner Erzbischof, daß er die Grafen aus dem Gericht zu Werl gewaltsam verdrängt, sie ihrer Einkünfte beraubt und die Stadt gegen ihren Willen befestigt habe⁴⁾. Spüren wir nicht in dieser Klage auch noch den Druck der harten, eisengepanzerten Faust Engelberts I., obschon er damals längst nicht mehr unter den Lebenden weilte?

Ein letzter Beleg für die Stadterhebung Werls durch Engelbert I.: Am 12. Juli 1246 bestätigte Erzbischof Konrad von Köln den *coctores salis*, d. h. den Sälzern zu Werl, jene Privilegien, die ihnen Erzbischof Engelbert I. erteilt hatte, und bei dieser Gelegenheit bezeichnet er die Werler als *Stadtbewohner (oppidani)*⁵⁾. Nach all dem dürfte kein Grund mehr bestehen, Seibertz nicht beizupflichten, wenn er schreibt: „Es scheint also, daß er, der so vielen westfälischen Orten Stadtrechte gab, dieses auch zu Werl tat und bei solcher Gelegenheit auch die besonderen Erbrechte der *coctorum salis* (= Sälzer) an den Salzbrunnen gegen die etwaigen Ansprüche des neu geordneten Gemeinwesens garantierte, in welchem die Sälzer als eigene bürgerliche Zunft erscheinen⁶⁾.“

*

Wenn nun Werl schon in den Tagen Engelberts I. zur Stadt erhoben wurde, was bedeutet dann die Urkunde vom 26. Februar 1272⁷⁾ und was soll die gegenwärtige Feierstunde, in der wir ihre Ausstellung vor 700 Jahren festlich begehen? Wir hören in ihr zum ersten Male, welches Recht seit dem Ende des 13. Jhs. in Werl gültig war. Wenn, woran nicht zu zweifeln ist, Werl vor 1272 Stadt gewesen ist, so war es das gewiß nicht ohne ein

3 Vgl. ebda S. 140 f

4 Westfälisches Urkundenbuch (= WUB) VII Nr. 2441

5 Erbsälzerarchiv, Depositum im Stadtarchiv, Urk. Sa 1, vergl. Seibertz, Urkundenbuch z. Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens (UB) I Nr. 246, WUB VII Nr. 617

6 Seibertz, Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen, Arnsberg 1839, 213

7 Stadtarchiv Werl Urk. Nr. 5, vgl. UB I Nr. 352, WUB VII Nr. 1422

Stadtrecht. Wir können nicht sagen, was das für ein Recht war, wir können jedoch wohl umreißen, was den Inhalt eines Stadtrechtes überhaupt ausmachen mußte. Landauf, landab ist in Stadtrechten die Rede von Freiheit, näherhin von der Befreiung der Stadt aus der Grafengewalt zugunsten eines Landesherrn oder Bischofs, es wird gehandelt über die Sicherung von Leben und Besitz der Einwohner. Stadtrecht ermächtigt daher zur Errichtung von Wall und Graben, zur Erbauung von Mauern, Türmen und wehrhaften Toren. Stadtrecht spricht vom Marktprivileg, von Zollfreiheit, von der Befreiung der Ladung vor die Frei- und Gogerichte der Freigrafen. Stadtrecht sichert schließlich eine eigenständige Verwaltung zu durch gewählte Organe wie Bürgermeister und Rat.

Nur dürfen wir uns das nicht so vorstellen, als habe der Stadtgründer mit der Überreichung der Gründungsurkunde gleichzeitig etwa einen Kodex überreicht, in dem nun säuberlich alle Rechte aufgezeichnet gewesen wären, deren die Stadt sich erfreuen durfte. Noch in der Urkunde von 1272 ist nicht die Rede von fest umrissenen Vorschriften oder gar Paragraphen, sondern ganz allgemein von Gnaden, Privilegien und guten Gewohnheiten. Entsprechend dem damals noch weithin mündlich geübten Rechtsverfahren waren auch die Gesetze mehr lebendig im Rechtsbewußtsein der Menschen, als in Urkunden und Kodizes von Pergament. Mehr noch: die einzelnen Rechtsbestimmungen sind geworden und gewachsen. Rechte wurden längst gebraucht, ehe man sie formulierte und aufschrieb, sie waren bereits in Übung, ehe der Landesherr sie ausdrücklich oder meistens wohl stillschweigend sanktionierte. Gewiß zeigen sich in diesen gewordenen und gewachsenen Rechten von Stadt zu Stadt Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen, so daß man in der Forschung dafür das Wort von den Stadtrechtsverflechtungen gefunden hat.

Aber über diese Erscheinung dürfte wohl das letzte Wort noch nicht gesprochen sein, und es kann keineswegs so verstanden werden, als wären die Städte an ein einmal erteiltes Recht gebunden gewesen, als hätten sie nicht die Möglichkeit gehabt, statt eines bisher gebrauchten engeren ein anderes und liberaleres zu wählen. Ich erwähnte den Fall der Stadt Rütthen, die möglicherweise einen solchen Wechsel vollzogen hat. Ja, es gab auch den Fall, daß eine Stadt ein ihr erteiltes Stadtrecht so ausbaute und verbesserte, daß dies von ihr weiter entwickelte Recht besonders anziehend für andere Städte wurde, die sich darum bemühten, auch dies verbesserte freiheitliche Recht zu erlangen, um danach Leben und Ordnung des eigenen Gemeinwesens einzurichten.

Dieser Fall scheint mir in der Urkunde vom 26. Februar 1272 vorzuliegen. Wie bereits bemerkt, wissen wir nicht, welches Recht die Stadt Werl vor 1272 gebraucht hat. Man könnte an das ältere Soester Recht denken, jedoch bleibt das Vermutung. 1272 aber ging es um die Bewid-

mung mit einem neuen Recht und zwar dem von Rüthen. Der Erzbischof sagt eindeutig: Werls Bewohner sollten sich der Gnaden, Privilegien und guten Gewohnheiten erfreuen, wie sie von seinen Vorgängern den Einwohnern Rüthens zugestanden wurden, und wovon diese bis zur Stunde Gebrauch gemacht haben und sie noch gebrauchen.

Ich habe einen besonderen Grund, sehr nachdrücklich den Finger auf diesen Satz der Urkunde zu legen und bitte, auch den lateinischen Wortlaut des Originals kurz zitieren zu dürfen. Es heißt da: „... ut omnibus graciis, privilegiis, bonis consuetudinibus dilectis et fidelibus opidanis in Ruden a ... predecessoribus nostris ... concessis et quibus hucusque usi sunt et utuntur, gaudeant et utantur“. Das Subjekt zu den beiden zuletzt genannten Verben „gaudeant et utantur“ sind die Bewohner von Werl. Es ist aber keine Frage, daß in dem Relativsatz „et quibus hucusque usi sunt et utuntur“ die Rüthener gemeint sind und die Werler gar nicht gemeint sein können.

Nun hat – und das ist der Grund, weshalb ich mich und vielleicht auch meine Zuhörer so lange bei dieser Stelle aufhalte – Anne Luise Stech im Jahre 1965 der juristischen Fakultät der Universität Göttingen eine rechtsgeschichtliche Dissertation vorgelegt, in der sie diesen Relativsatz nicht auf die Rüthener sondern die Werler interpretiert⁸). Diese Eigenwilligkeit verstößt gegen den Gesamtsinn des Dokumentes und führt dann zwangsläufig Frau Stech dahin, in der Urkunde von 1272 keine Rechtsbewidmung mehr zu sehen, sondern nur eine Bestätigung des schon lange in Werl im Gebrauch gewesenen Rüthener Rechts. Sie muß allerdings zugeben, der Erzbischof gebrauche die bei Rechtsbewidmungen üblichen Ausdrücke. Auch die feierliche Form der Sanktion – der Erzbischof wählt die sonst in Papsturkunden übliche – hätte Frau Stech zeigen können, daß hier mehr geschieht als eine bloße Rechtsbestätigung. Leider wurde sie nicht beachtet. Ich glaube allerdings, daß die Verfasserin mit ihrer Ansicht im Kreise der Forscher isoliert dasteht.

Nein, die Urkunde enthält eine Rechtsbewidmung, daran läßt der gesamte Wortlaut auch nicht den geringsten Zweifel, wenn man ihn ohne Vorurteil liest. Der Erzbischof sagt: ‚concedimus et privilegiamus‘ und läßt auch in der gesamten Ausdrucksweise erkennen, daß er der Stadt Werl eine Belohnung für bewiesene Treue und einen besonderen Hulderweis erteilen will, die zu einer bloßen Rechtsbestätigung in keinem Vergleich stehen. Die Urkunde läßt freilich auch durchblicken, daß die Werler an ihrer Ausstellung mehr als interessiert waren, sagt doch der Erzbischof weiter, er willfahre mit seinem Vorgehen einer Bitte von Schöffen und

8 Anne-Luise Stech, Die Soester Stadtrechtsfamilie, Diss. iur. Göttingen 1965, 53 ff

Bürgerschaft in Werl⁹⁾. Es fällt weiterhin auf, daß der Erzbischof keine einzelnen Rechte benennt, sondern allgemein von Gnaden, Privilegien und guten Gewohnheiten spricht, wie sie zu Rüthen in Brauch sind. In Werl wollte man leben, wie man zu Rüthen lebte.

Das scheint der Bürgerschaft von Werl so wichtig gewesen zu sein, daß sie sich jedesmal beim Regierungsantritt eines Erzbischofs den Gebrauch der Gnaden, Privilegien und Gewohnheiten bestätigen ließ. So vor allem in dem spannungsgeladenen Jahre 1482, wo die Gegensätze in Werl besonders hart aufeinanderprallten. Im Stadtarchiv haben sich außerdem weitere 14 Urkunden mit solchen Rechtsbestätigungen erhalten¹⁰⁾. Mehr noch! Aus einer Notiz in einem alten Stadtbuch, das 1419 angelegt wurde, erfahren wir, auch der vom Erzbischof als sein Rechtswahrer nach Werl geschickte Droste mußte schwören, das in Werl geltende Recht zu achten. Lassen Sie mich diesen Abschnitt einmal in der herzhaften Sprache des Originals, das die Sprache unserer Ahnen bewahrt, zitieren: „... up nesten donnerdage vor unser lieven vrowen dach nativitatis ... to vesper tit, do untfenge wy Degenharde Schungele vor unsen amptman ... dat Degenhard lovede ... in hant Evert Turkyens, to der tit borgermester, ... dat he wolde truwe und holt wesen unsem gnedigen leywen hern van Colne und syme slotte Werle ind laten dey van Werle by wonde und by rechte ...“¹¹⁾. So wichtig ist dem damaligen Stadtschreiber diese Angelegenheit gewesen, daß er noch anfügt: Die Werler hätten auf St.Bartholomäustag (= 24. August) 1420 ihre Freunde zum Erzbischof nach Meschede gesandt, um diesen Modus, den erzbischöflichen Drostzen zu empfangen, bei ihm durchzusetzen¹²⁾. Welch starkes bürgerliches Selbstbewußtsein gegenüber dem Landesherrn und seinem Oberbeamten! Wenn die Werler so fest hielten am Recht von Rüthen, brachte das mit sich, daß die Stadt in allen Fällen von Unklarheit oder Zweifel sich um die Entscheidung nach Rüthen wenden mußte. Das dort gefällte Urteil war für Werl bindend. Bei dem damals noch weithin mündlichen Rechtsverfahren konnte das unter Umständen schwierig werden. Deshalb gestattete Erzbischof Dietrich 1437, solche Anfragen unter Siegel schriftlich in Rüthen vorzubringen, wie denn auch die rechtsverbindliche Antwort von Rüthen ebenfalls unter Besiegelung schriftlich erfolgen konnte. Aber der Erzbischof fügt ausdrücklich hinzu, Bürgermeister und Rat von Werl hätten die Rüthener Entscheidungen unverzüglich, unverän-

⁹⁾ „...ipsorum supplicationibus favorabiliter inclinati...“

¹⁰⁾ Urk. Nr. 5 (1272); 11 (1352); 17 (1366); 37 (1414); 112 (1475); 118 (1480); 181 (1509); 204 (1515); 331 (1547); 360 (1559); 377 (1563); 403 (1578); 418 (1584); 499 (1652).

¹¹⁾ Stadtarchiv Akten C III Nr. 2

¹²⁾ „In disser wise unsen amptman to untfande heb wi utgedregen vor unsem gnedigen hern ... to Meschede in den vorgenompten iare (= 1420) up sont Bartholomeus dach (= 24. August), dar wi unse vront to hadden gesant.“

dert und ohne Arglist bekanntzugeben¹³). Wir mögen daraus ersehen, welcher Autorität sich die Rüthener Sprüche in Werl erfreuten.

Das zeigen uns auch einige Einzelheiten. Erzbischof Friedrich III. (1370–1414) bestätigte den Burgmännern und sonstigen in Werl wohnhaften Adeligen im Jahre 1371 ihre Rechte und Privilegien, aber in der Urkunde wird ausdrücklich betont, sie seien gehalten, in Schuld- und Handelssachen ihr Recht von dem Werler Gericht, d. h. also nach Rüthener Recht zu nehmen¹⁴). Ein zweiter Fall ereignete sich elf Jahre danach. Damals – es war das Jahr 1382 – ordnete derselbe Kölner Erzbischof die Verhältnisse zwischen der Werler Sälzerschaft und den übrigen Bürgern. Dabei wurde den Sälzern genehmigt, was sie schon lange und sehnhch wünschsten, nämlich in Sachen des Salzamtes einen eigenen Richter, den sogenannten Platzrichter, zu haben und sich eigener Gerichtsbarkeit zu erfreuen. Auch hier wird das Platzgericht nur für die Salzamtsangelegenheiten als zuständig erklärt, in allen anderen Fällen mußten die Sälzer das Werler Gericht anrufen¹⁵), standen mithin unter Rüthener Recht.

Wir können heute kaum noch sagen, was für Anziehungskräfte 1272 das Rüthener Recht für die Bewohner von Werl gehabt hat. Aber vielleicht können wir es ahnen. In den schriftlichen Aufzeichnungen, die Rüthen von seinem Recht während des 13. Jhs. anfertigen ließ – es gibt mehrere Handschriften davon – ist gleich der erste Paragraph, wenn ich diesen modernen Ausdruck gebrauchen darf, von besonderem Gewicht. In ihm gestattet Erzbischof Philipp (1167–1191) – die Aufzeichnung nennt ihn, was ich für beachtlich halte, den guten Bischof Philipp –, die Stadt solle, unbeschadet der Rechte des Erzstiftes und des Erzbischofs, frei und unbehindert prüfen und entscheiden, was nach ihrer Meinung dem Gemeinwesen von Nutzen und Vorteil sei, um die Stadt zu befestigen und das Leben in der Stadt zu bessern und zu befrieden. Kein erzbischöfliches Gericht habe ihr diese Freiheit zu verwehren¹⁶). Wen hätte ein solch fürstlicher Freibrief nicht begeistern sollen!

Ich glaube, daß die Werler in einem für ihr Gemeinwesen besonders wichtigen Punkte diese Freiheit aus dem Rüthener Recht in Anspruch genommen haben, nämlich in der Bestellung des Rates. Gegen Ende des 13. Jhs. hören wir, daß Werl von der Regierung durch Schöffen zur Ratsverfassung übergegangen ist. In dem seit 1324 aufgezeichneten Werler Statutarrecht wird notiert, wie die Ratswahl erfolgen soll. Wir lesen: „Weret alzo, dath

13 „... unverzogenlich also unverändert und sunder argelist uyssprechen. (Stadtarchiv Urk. Nr. 47 – 1437 April 19

14 UB II Nr. 825: „...super debitis contractis vel contrahendis... de rebus venalibus...“

15 Ebda Nr. 861

16 Ebda Nr. 540

men eynen rath zetten wolde..., den zolen de ghilde setten, deghine de richtelude sin, twe van den selteren, twe van den beckeren unde twe van den buuluden unde twe van den kopluden¹⁷⁾“. Die Ratswahl geschah also, wie übrigens anderswo im Herzogtum Westfalen auch, durch Wahlmänner. In unserem Falle waren es die Richtleute, d. h. die von jeder Gilde gewählten zwei Vorsteher der vier öffentlich anerkannten Ämter oder Gilden: Sälzer, Bäcker, Bauern und Kaufleute.

Nicht darin sehe ich das Besondere dieser Ratswahlsatzung, oder, wie man damals sagte, Willkür, auch nicht darin, daß die Bürgerschaft selber sich diese Willkür hinsichtlich der Ratswahl gegeben hat, denn das geschah in anderen Städten des Herzogtums ebenfalls und in ähnlicher Weise. Aber bemerkenswert will mir erscheinen, daß der Landesherr sich auch nicht die geringste Einflußnahme auf die Besetzung des Rates vorbehält. Das ist in unserem Falle um so auffälliger, weil gerade zu der Zeit, da man diese Ratswahlwillkür in Werl zur festen Rechtsgewohnheit herausgebildet hatte und sich anschickte, sie als formuliertes Gesetz in das Werler Statutarrecht aufzunehmen, der damalige Landesherr, Erzbischof Heinrich II. nachweislich länger in Werl und teils auch in Soest sich aufgehalten hat¹⁸⁾. Er hatte also Gelegenheit, aus der nächsten Nähe zu beobachten, was dort geschah.

Erst viel später in einer Urkunde von 1382 befaßt sich auch der Erzbischof mit der Satzung über die Ratswahl. Dabei übernimmt er sie wortgetreu in seinen Urkundentext, ohne irgendetwas daran zu ändern. Nur aus einem besonderen Anlaß – es hatte unter den Wahlmännern Streitigkeiten gegeben – fügt er hinzu, zukünftig solle sein Droste oder dessen Vertreter als Kommissar die Wahl unparteiisch leiten und sie dadurch vor Mißständen bewahren¹⁹⁾.

Ich wage in diesem späten und vorbehaltlosen Anerkenntnis des Wahlmodus zugleich auch ein stillschweigendes Bekenntnis zu dem in Werl geltenden Rüthener Recht zu sehen. Denn nach diesem war den Bürgern die Freiheit zugestanden – ich zitiere – „daß sie mögen prüfen und wählen alle Punkte, die ihnen nützlich sind. Und sie sollen das tun mit unserm guten Willen“. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Rechte des Erzstiftes und des Landesherrn selber nicht angetastet werden sollten.

Zieht man etwa zum Vergleich die Verhältnisse jenseits der Grenzen in der Grafschaft Mark heran, so ergibt sich ein völlig anderes Bild. Unsere

17 Stadtarchiv Akten C II Nr. 1 fol 2 ff; vgl. UB II Nr. 604; letzte Ausgabe: Agathe Lasch, Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern, Dortmund 1925, 92 ff

18 Kisky, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bonn 1915, IV, 351 ff

19 Stadtarchiv Urk. Nr. 25; vgl. UB II Nr. 861

Nachbarstädte Unna und Hamm waren keineswegs so frei in der Setzung des Rates. Noch bei Erneuerung des Unnaer Stadtrechtes im Jahre 1346 wurde dort der Rat nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern vom Stadtherrn gesetzt²⁰). In Hamm erlangte die Bürgerschaft erst 1376 die freie Ratswahl. Und auch das geschah erst im Verlaufe eines langen Machtkampfes, in welchem die Stadt den ewig in Geldnöten befindlichen Grafen von der Mark ein Privileg nach dem anderen abzukaufen verstand²¹). Wie anders und gewiß nicht ohne tiefere und rechtliche Gründe liegen die Verhältnisse um die Wende vom 13. zum 14. Jh. in Werl.

Am nachhaltigsten hat das Rühener Recht sich in unserer Stadt auf dem Gebiet des ehelichen Güter- und des Erbrechtes ausgewirkt. Wer die seit etwa 1460 aufgezeichneten Rechtsentscheide oder Urteilsschelten im Werler Stadtarchiv zur Hand nimmt oder die Geduld aufbringt, in den seit 1608 erhaltenen Ratsprotokollen zu blättern und zu lesen, stößt fast regelmäßig auf Auseinandersetzungen über eheliches Güterrecht, die Sicherstellung der Vermögensanteile des überlebenden Gatten bzw. der hinterbliebenen Kinder. Das ist nicht verwunderlich, denn schon rein menschlich gesehen ist dies Rechtsgebiet am meisten gefragt, man kann auch sagen strapaziert. Nicht nur in Werl, sondern überall.

Nach Rühener Recht galt eheliche Gütergemeinschaft, in die beide Gatten ihre Vermögensanteile einbrachten. Während der Ehe war zwar der Mann der alleinige Herr des Vermögens, doch mit der Auflage, das gemeinsame Vermögen nicht zu vermindern, sondern zu mehren. In dieser Verwaltungsweise ist keine Zurücksetzung der Frau zu erblicken, denn ihr Vermögen erlitt dadurch keine Einbuße, wurde vielmehr durch das vom Manne eingebrachte vermehrt. Solange die Ehe währte, ruhten die Ansprüche der Kinder, lebten aber auf beim Tode von Vater oder Mutter. Waren keine Kinder vorhanden, wurden die Blutsverwandten des verstorbenen Ehe-teils durch Zuwendung von einem Viertel des Gesamtvermögens abgefunden, während der überlebende Ehe-teil im Besitz des restlichen Vermögens blieb. Anders war es natürlich, wenn Kinder vorhanden waren. Dann fiel die Hälfte des Vermögens diesen zu, dem überlebenden Ehegatten blieb die andere, sie ging aber bei seinem Tode ebenfalls an die Kinder, einerlei, ob er sich erneut verheiratet hatte oder nicht.

Doch gab es bei Wiederheirat für den überlebenden Ehe-teil die Möglichkeit, mit seinen Kindern eine Abfindung zu erhalten, die in der Rechts-sprache „Schichtung“ hieß. Bei Wiederverheiratung wurde in Werl fast regelmäßig Schichtung gefordert. Gemäß dem Rühener Recht ist dieser

20 Lüdicke, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft 3 Unna, Münster 1930, 35* ff.

21 Overmann, Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft 2 Hamm, Münster 1903, 16* und 12

Fall im Werler Statuarrecht von 1324 folgendermaßen formuliert: „Weret alzo dat eyne man sine Kindere van eme scapen hedde (= vermögensrechtlich abgefunden), neme he eyne wif, de mochte he erven (= beerben) mit sime Hus eder mit sime gude.“ Zwei Ratsmitglieder, die sogenannten Sterbherren, hatten über die Beachtung dieses Rechtssatzes nicht nur zu wachen, sondern seinen Vollzug durch genaue Vermögensaufnahme und gerechte Teilung durchzuführen. Ein saures Amt und in vielen Fällen nur unter Zuziehung bewaffneter Stadtknechte auszuüben.

Doch warum breite ich diese dürre Rechtsmaterie in dieser Stunde aus? Ich tue es, weil noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zwei derartige Rechtsfälle das Werler Justizamt beschäftigten. Wir wissen das aus den Aufzeichnungen von Johann Suitbert Seibertz, der ein Jurist von Beruf und ein Historiker aus Leidenschaft war. 1823 gab es in Werl ein Erbstreitverfahren, Lex gegen Stratmann, in dem das hiesige Justizamt rechtskräftig entschied, daß der kinderlos überlebende Gatte nach Rühthener Recht gehalten sei, den Intestaterben des verstorbenen Mitgatten den vierten Teil des Vermögens, wie es zur Zeit des Ablebens bestand, herauszugeben²²).

Der andere Fall, Hiltenkamp gegen Fickermann, hat die Gerichte lange und durch mehrere Instanzen beschäftigt. Bei ihm handelte es sich darum, daß die Tochter erster Ehe trotz erfolgter Schichtung verlangte, zusammen mit der Tochter aus der zweiten Ehe der Mutter zum Nachlaß zugelassen zu werden. Das Werler Justizamt entschied 1827 den Fall entsprechend dem Rühthener Recht ablehnend. Das als zweite Instanz angerufene Königliche Hofgericht zu Arnsberg verwarf das Werler Urteil. 1832 ging der Fall in letzter Instanz an das damalige Oberlandesgericht in Münster. Dies verwies den Streit an die Vorinstanz zurück mit der Auflage erneuter Überprüfung besonders im Hinblick auf die im Rühthener Recht geforderte Absichtung. Darauf erkannte am 30. Januar 1834 auch das Königliche Hofgericht zu Arnsberg genauso, wie das Werler Justizamt bereits sieben Jahre zuvor geurteilt hatte²³). Ein Triumph des zu Werl geltenden Rühthener Rechtes durch alle Instanzen! Jedoch auch ein in die Augen springender Beweis für die Geltung Rühthener Rechts durch mehr als 560 Jahre, seit Werl mit ihm bewidmet wurde.

Ich darf meine Ausführungen abschließen! Sie sollten zeigen, daß unsere Stadt älter ist als ihre Rechtsbewidmung im Jahre 1272. Sie wollten versuchen, an einigen Beispielen zu veranschaulichen, was die Rechtsbewidmung vom 26. Februar 1272 für Werl bedeutet hat. Aber hat das alles

22 Seibertz, Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen, Arnsberg 1839, 215 f

23 Ebda S. 187 ff bzw. S. 384 ff

heute noch einen Wert? Ist das alte, heute längst nicht mehr gültige Recht von Rüthen mehr als irgendein Meilenstein an dem langen Wege unserer Stadt durch die Jahrhunderte? Ein Meilenstein, verwittert, moosüberwachsen, mit unleserlich gewordener Schrift! Wenn wir nach dem Sinn dieser festlichen Stunde fragen, so liegt er gewiß nicht darin, nur Vergangenes zu vergegenwärtigen oder gar das so Vergegenwärtigte romantisch zu verklären.

Aber ich möchte hoffen, daß die Besinnung auf eine nunmehr siebenhundertjährige Vergangenheit uns gezeigt hat, wie frei damals unsere Stadt war, wie selbständig in der Wahrung des Rechts, wie liberal und demokratisch in den Maßnahmen der städtischen Verwaltung. Heute haben wir in der Demokratie die schwierigste aber freiheitlichste Staatsform. Die Frage ist, ob wir uns dessen genügend bewußt sind.